

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Schwarzach a. Main**

## **§ 1**

### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
  4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätzen erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 26.05.1999 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 05.06.1999), die 1. Änderungssatzung vom 13.09.2002 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 21.09.2002), die 2. Änderungssatzung vom 10.12.2003 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 3 vom 07.02.2004) und die 3. Änderungssatzung vom 01.12.2010 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 25 vom 18.12.2010) außer Kraft.

Schwarzach a. Main, 24. Oktober 2012

Lothar Nagel, 1. Bürgermeister

# **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Schwarzach a. Main**

## **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Einsatzleit-/Mehrzweckfahrzeug (ELW/MZF)	<b>2,95 €</b>
Tragkraftspritzenanhänger TSA	<b>2,50 €</b>
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	<b>3,80 €</b>
Löschgruppenfahrzeug LF 8	<b>5,90 €</b>
Löschgruppenfahrzeug LF 16	<b>7,40 €</b>
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF	
Drehleiter DL 16-4 mechanisch (Al-18)	<b>3,00 €</b>

### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je angefangene Stunde für

Einsatzleit-/Mehrzweckfahrzeug (ELW/MZF)	<b>26,50 €</b>
Tragkraftspritzenanhänger TSA	<b>23,00 €</b>
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	<b>68,00 €</b>
Löschgruppenfahrzeug LF 8	<b>99,00 €</b>
Löschgruppenfahrzeug LF 16	<b>129,00 €</b>
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF	
Drehleiter DL 16-4 mechanisch (Al-18)	<b>35,00 €</b>

### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	<b>50,00 €</b>
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer incl. Atemmaske	<b>27,00 €</b>
Generator 5 KVA	<b>27,50 €</b>
Tauchpumpe TP 4/1	<b>14,50 €</b>
Verkehrssicherungssatz	<b>16,00 €</b>
Mehrzwecksauger	<b>18,00 €</b>
Rettungsplattform	<b>21,00 €</b>
Lüftungsgerät	<b>22,80 €</b>
Wärmebildkamera pauschal	<b>50,00 €</b>
Explosionswarnmessgerät pauschal	<b>22,00 €</b>
Mehrzweckzug (Greifzug)	<b>35,00 €</b>

#### **4. Aufwendungsersatz bei Fehllarmen durch Brandmeldeanlagen**

Für das auf Grund eines Fehllarms einer Brandmeldeanlage erfolgte Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehren eine Kostenpauschale i.H.v. 350 € erhoben.

Beim erstmaligen Fehllarm einer Brandmeldeanlage werden keine Kosten erhoben.

#### **5. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 5.1 Hauptamtliches Personal

entfällt

##### 5.2 Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **20,50 €**

*Der Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.*

##### 5.3 Sicherheitswachen pro Feuerwehrdienstleistender

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) wird folgender Stundensatz berechnet: **12,90 €**